

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses (04/UEV/2022)
am 20.06.2022

in der Mensa der KGS Hage-Außenstelle Norden, In der Wildbahn 30, in Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
 - 6.1. Einwohnerfragestunde: Fußgängerzone Neuer Weg
AN/1388/2022
 - 6.2. Einwohnerfragestunde: Display Geschwindigkeitsmessung
 - 6.3. Einwohnerfragestunde: Freifahrtscheine für den Schulbus zur Linteler Schule
 - 6.4. Einwohnerfragestunde: Zigarettkippen
 - 6.5. Einwohnerfragestunde: Kehrmaschine
7. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses am 28.03.2022
0224/2022/3.3
8. Erneuerbare Energien in Wohngebäuden;
 1. Vorstellung eines Praxisbeispiels für Neubauten
 2. Vorstellung des Einsatzes Erneuerbaren Energien in Bestandgebäuden**0261/2022/KSB**
9. Norder Baulandmanagement
Erhöhung des Betrages für zu schaffende Spielplatzfläche
0171/2022/3.3
10. Städtischer Wohnmobilstellplatz - Erweiterung der Stellflächen in 2022
0268/2022/3.3
11. Burggraben - Erläuterung verkehrsbehördlich angeordneter Maßnahmen zum Lärmschutz
0266/2022/3.3

12. Dringlichkeitsanträge
13. Anfragen, Wünsche und Anregungen
 - 13.1. Anfragen, Wünsche und Anregungen: Fußgängerzone Neuer Weg
AN/1385/2022
 - 13.2. Anfragen, Wünsche und Anregungen: Im Horst - Fahrradfahrer
AN/1386/2022
 - 13.3. Anfragen, Wünsche und Anregungen: Märkte auf dem Marktplatz
 - 13.4. Anfragen, Wünsche und Anregungen: Straßenausbaubeiträge
AN/1387/2022
14. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
 - 14.1. Einwohnerfragestunde: Finanzierung Kinderspielplatz im Innenstadtbereich
15. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Hartig begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 17.04 Uhr.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Hartig stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Dringlichkeitsanträge liegen zur Aufnahme in die Tagesordnung nicht vor.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben, so dass Vorsitzender Hartig die vorliegende Tagesordnung feststellt.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Keine.

zu 5 Bekanntgaben

Fachdienstleiter Kumstel weist auf eine Abendveranstaltung der Nationalparkverwaltung zum Biosphärenreservat am 07.07.2022 um 19.00 Uhr hin. Einzelheiten werden noch bekanntgegeben.

Weiterhin macht er auf den Tag des Fahrrades am 26.06.2022 aufmerksam.

Klimaschutzmanagerin Kracke gibt bekannt, dass das Biosphärenlastenrad „Otto“ nunmehr zum Verleih bereitsteht. Eine Vorstellung erfolgt im Rahmen des Tags des Fahrrades.

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

**zu 6.1 Einwohnerfragestunde: Fußgängerzone Neuer Weg
AN/1388/2022**

Ein Einwohner möchte wissen, ob die Möglichkeit besteht, auf dem Pflaster der Fußgängerzone Piktogramme anzubringen, die das Fahrradfahren und das Fahren mit E-Rollern verbieten

zu 6.2 Einwohnerfragestunde: Display Geschwindigkeitsmessung

Ein Einwohner erkundigt sich, wo und wie lange die angeschafften Displays zur Geschwindigkeitsmessung aufgestellt werden und wer darüber entscheidet.

Fachdienstleiter Kumstel antwortet, dass die Entscheidung bzgl. des Standorts von der Verkehrsbehörde getroffen wird. Der Zeitraum der Aufstellung beträgt ein halbes Jahr.

zu 6.3 Einwohnerfragestunde: Freifahrtscheine für den Schulbus zur Linteler Schule

Eine Einwohnerin erklärt, dass sie in der Linteler Schule arbeitet und dort viele Kinder keinen Freifahrtschein für den Schulbus erhalten, weil die Entfernung zur Schule gering ist. Allerdings passiert es häufig, dass diese Kinder ab der 1. Klasse allein zur Schule geschickt werden. Das führe sehr oft zu Gefahrensituationen. Sie möchte wissen, ob die Regelung so erweitert werden kann, dass alle Kinder mit dem Bus fahren können.

Fachdienstleiter Kumstel antwortet, dass die Zuständigkeit beim Landkreis liegt. Er bittet darum, sich mit der Anfrage nach einer Ausnahmegenehmigung direkt an den Landkreis zu wenden.

zu 6.4 Einwohnerfragestunde: Zigarettenkippen

Eine Einwohnerin macht nochmals auf die Menge der Zigarettenkippen im öffentlichen Raum aufmerksam. Sie möchte wissen, warum Gewerbetreibende nicht verpflichtet werden im Außenbereich Aschenbecher (für

die Bediensteten) aufzustellen. Die Firma Tobacycle, Herr Morello, habe ihr auf telefonische Anfrage versichert, dass es ein gutes Programm für Norden gäbe, er brauche lediglich einen Auftrag von der Stadt Norden.

Fachdienstleiter Kumstel erklärt, dass die Gewerbetreibenden ohne rechtliche Grundlage nicht zur Aufstellung von Aschenbechern verpflichtet werden können. Einem Kontakt mit Herrn Morello stehe nichts im Wege, er habe allerdings bereits einen Informationstermin mit einer anderen Person vereinbart, um nähere Auskünfte zum Konzept zu erhalten.

zu 6.5 **Einwohnerfragestunde: Kehrmachine**

Eine Einwohnerin hat beobachtet, dass Grundstückseigentümer Blätter und sonstigen Unrat in die Rinne fegen, damit die Kehrmachine dies aufnimmt. Sie möchte wissen, wie man gegen diese nach der Straßenreinigungssatzung verbotene Handlung vorgeht.

Fachdienstleiter Kumstel antwortet, dass eine ständige Kontrolle unmöglich ist und das geschilderte Verhalten bis zu einer gewissen Toleranzgrenze hingenommen wird.

zu 7 **Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses am 28.03.2022** **0224/2022/3.3**

Es ergeht folgender Beschluss:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

zu 8 **Erneuerbare Energien in Wohngebäuden;** **1. Vorstellung eines Praxisbeispiels für Neubauten** **2. Vorstellung des Einsatzes Erneuerbaren Energien in Bestandgebäuden** **0261/2022/KSB**

Sach- und Rechtslage:

Über ein Drittel der in Deutschland zur Verfügung stehenden Energie wird in Gebäuden verbraucht. Damit wir unsere Klimaschutzziele erreichen, müssen unsere Gebäude also entweder weniger Energie verbrauchen oder Energie nutzen, die keinen CO₂-Ausstoß verursacht.

Um letzteres kümmert sich das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, kurz EEWärmeG. Es schreibt vor, dass alle neu errichteten Häuser ihren Wärmebedarf zu einem gewissen Anteil aus erneuerbaren Energien decken müssen.

Welche erneuerbare Energie eingesetzt wird, können Hausbesitzer weitgehend selbst entscheiden. Besonders beliebt ist die Installation einer Solarthermieanlage oder der Einbau einer Wärmepumpe.

Auch im Bereich der Bestandsgebäude gewinnt zunehmend der Einsatz erneuerbarer Energien an Bedeutung. Doch wie werden bereits bestehende Wohngebäude klimaneutral? Mit Hilfe von Fachleuten ist dies gut machbar: Energetische Sanierungsmaßnahmen und Einsatz von Erneuerbare Energien können den Treibhausgasausstoß drastisch verringern und Energieeffizienz steigern.

Anhand von zwei Impulsvorträgen soll der Einsatz von Erneuerbare Energien in Wohngebäuden näher erläutert werden.

1. Vorstellung eines Praxisbeispiels für Neubauten von Herrn Christian Abrams
2. Vorstellung des Einsatzes Erneuerbaren Energien in Bestandgebäuden von Herrn Reno Janssen (Obermeister der Schornsteinfeger)

Herr Abrams erläutert, dass er in den Jahren 2019/2020 drei Häuser nach dem Kfw 40 plus Standard gebaut hat. Er erläutert verschiedene Details anhand von Fotos (sh. Anlage 2 zum Protokoll). Die Energiekosten betragen für etwa 300 qm 160 €. Um die Erdwärme nutzen zu können, wurde ca. 17 m tief gebohrt. Es erfolgt eine permanente Raumbelüftung. Für das Flachdach wurde eine weiße Dachhaut gewählt, auf dem Dach befindet sich eine Solaranlage. Die Energieversorgung erfolgt zu 70 % autark.

Geschäftsbereichsleiterin Westrup erkundigt sich, ob Vergleichsangebote für eine konventionelle Anlage eingeholt wurden.

Herr Abrams erklärt, dass er darauf verzichtet hat, ihm aber durchaus bewusst ist, dass eine konventionelle Anlage weitaus preisgünstiger gewesen wäre. Sein Antrieb ist der Idealismus, deshalb ist er auch über die Kfw 40 plus Standards hinausgegangen. Das einzige, was derzeit noch fehlt, ist die Regenwassernutzung.

Vorsitzender Hartig zeigt sich begeistert und möchte wissen, ob der erzeugte Strom in das öffentliche Netz eingespeist wird. Herr Abrams antwortet, dass nur das eingespeist wird, was über den Eigenbedarf hinausgeht.

Abschließend weist Herr Abrams darauf hin, dass er mit seinem Gebäude am Tag der offenen Architektur am 26.06.2022 teilnimmt.

Herr Janssen, Energieberater, erläutert die Möglichkeiten der Nutzung erneuerbarer Energien in Bestandsgebäuden anhand einer Präsentation (sh. Anlage 3 zum Protokoll).

Geschäftsbereichsleiterin Westrup erkundigt sich, inwieweit im Rahmen der Energieberatung die bauphysikalischen Auswirkungen berücksichtigt werden.

Herr Janssen erwidert, dass diese im Gesamtkonzept Berücksichtigung finden.

Frau Wilts-Rocker möchte wissen, ob es noch Zuschüsse für eine neue Gasheizung gibt. Herr Janssen verneint das.

Vorsitzender Hartig fragt, ob es eine Kooperation der Energieberater mit den Stadtwerken gibt. Herr Janssen bestätigt das.

Ratsherr Görlich erkundigt sich, inwieweit die Ausrichtung der Gebäude noch Einfluss auf die Effizienz der Solaranlagen hat.

Herr Abrams antwortet, dass bei einem Flachdach die Möglichkeiten größer sind. Auf jeden Fall sollte man bei der Planung schon darüber nachdenken, wie die Gebäude ausgerichtet werden sollen.

Vorsitzender Hartig bedankt sich bei den Vortragenden.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

zu 9 **Norder Baulandmanagement**
Erhöhung des Betrages für zu schaffende Spielplatzfläche
0171/2022/3.3

Sach- und Rechtslage:

Im Jahr 2000 hat der Rat der Stadt Norden im Baulandmanagement einen Betrag von seinerzeit 8.000,- DM (4.090,36 €) als Festbetrag für den Ausbau von Spielplätzen pro angefangene 100 qm zu schaffender Spielplatzfläche als Beitrag des Erschließungsträgers beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde die Erhöhung der gedeckelten Kaufpreise für 60 % der zu veräußernden Grundstücke auf nunmehr 70,- €/qm beschlossen. Daraus ergibt sich eine reine Preissteigerung vom Jahre 2000 bis 2020 von 83,20 DM auf 70,- € in Höhe von 164,55 %.

Diese Preissteigerung ist ebenso bei der Anlegung der Spielplätze pro angefangene 100 qm zu schaffender Spielplatzfläche anzuwenden, da der bisherige Betrag längst nicht mehr auskömmlich ist. Darüber hinaus ist diese Preissteigerung damit zu begründen, dass die Spielplätze inzwischen auch als Mehrgenerationenplätze angelegt werden und die hierfür anzuschaffenden Geräte erheblich teurer sind.

Rein rechnerisch ergibt sich bei einer Preissteigerung auf 164,55 % hiermit ein Betrag von 6.730,45 €, der auf 6.750,- € aufgerundet werden sollte.

Es wird empfohlen, den eingangs formulierten Beschluss zu fassen.

Fachdienstleiter Kumstel erläutert die Sach- und Rechtslage.

Nach einer kurzen Diskussion über die Anzahl, Größe und Ausstattung der Spielplätze, die mit dem Wunsch endet, diese Problematik vollständig aufzuarbeiten, ergeht folgende Beschlussempfehlung:

Der Rat beschließt die Anhebung des Betrages für zu schaffende Spielplatzfläche auf 6.750,- € pro angefangene 100 qm.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 10 **Städtischer Wohnmobilstellplatz - Erweiterung der Stellflächen in 2022**
0268/2022/3.3

Sach- und Rechtslage:

Auf dem städtischen Großparkplatz in Norddeich ist die Kapazität für Wohnmobile derzeit auf rd. 100 Stellplätze begrenzt und damit, angesichts der stetig steigenden Nachfrage, inzwischen deutlich unterdimensioniert.

Der Tourismus mit Wohnmobilen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. In den touristischen Hauptmonaten des letzten Jahres war der Wohnmobilstellplatz fast durchgängig ausgelastet. Viele haben keinen Standplatz mehr bekommen und mussten zurückgewiesen werden. Dieser Trend hat sich in diesem Jahr z. B. über Ostern fortgesetzt.

Durch die stark gestiegene Anzahl an Wohnmobilen auf dem städtischen Stellplatz konnten die erzielten Einnahmen aus Parkgebühren und die eingenommenen Gästebeiträge (zur Verwendung für die Kurverwaltung) entsprechend erhöht werden. Neben der Stadt Norden haben sämtliche Gewerbebetriebe, Restaurants, Supermärkte, das Erlebnisbad Ocean Wave, der Abenteuer golfplatz usw. direkt von den Touristen profitiert.

Um dem stark erhöhten Bedarf an Wohnmobilstellflächen gerecht zu werden, beabsichtigt die Verwaltung daher, die in dem nachfolgend dargestellten Luftbild **rot** gekennzeichneten Flächen entsprechend auszubauen. Mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 63, der die betreffende Erweiterungsfläche als öffentliche Flächen mit der Zweckbestimmung „Parken“ ausweist, sind die baurechtlichen Voraussetzungen gegeben.



Mit der geplanten Erweiterung wird der bereits südöstlich vorhandene Ausbau fortgesetzt.

Die geschätzten Gesamtkosten sind aktuell mit rd. 230.000,- € (brutto) zu beziffern. Die Finanzierung soll möglichst aus den Rücklagen, die jährlich aus den Gewinnen des Parkplatzes als Betrieb gewerblicher Art (BgA) gebildet werden, durchgeführt werden. Die Realisierung soll möglichst noch bis Ende 2022 erfolgen. Dementsprechend wäre noch ein Antrag auf eine außerplanmäßige Ausgabe für den Finanzhaushalt zu stellen.

Auf den oben dargestellten Erweiterungsflächen werden ca. 40 zusätzliche Wohnmobilstellplätze entstehen. Bei einer derzeitigen Parkgebühr von 11,00 € und geschätzten 100 Tagen Vollauslastung werden folgende Mehreinnahmen an Parkgebühren erzielt:

40 Stellplätze á 11,00 €	=	440,00 € Tag
ca. 100 voll ausgelastete Tage	=	44.000 €/Jahr

Die Maßnahme würde sich in rd. 5 Jahren amortisieren.

Geschäftsbereichsleiterin Westrup erläutert, dass der Wohnmobilstellplatz von den Wirtschaftsbetrieben übernommen wurde und nunmehr erste Erfahrungen aus der Bewirtschaftung und auch Rückmeldungen der Nutzer vorliegen. Das Angebot richtet sich nur an Kurzzeitübernachtende und soll keine Konkurrenz zu den Campingplätzen darstellen. Es sind lediglich eine Fäkalienentsorgungsstation und eine Wasserversorgung vorhanden. Es gibt keine Duschen oder sonstiges. Der bestehende Bebauungsplan weist bereits aus, dass der Platz und somit der jetzt in Rede stehende Bereich ebenso ausgebaut werden soll. Die Grünfläche wurde auch bisher schon bei trockenem Wetter genutzt, bei Regenwetter bzw. aufgeweichtem Boden ist eine Nutzung jedoch nicht möglich. Der Bedarf ist allerdings da, sodass man diesen Bereich ausbauen möchte um ihn ganzjährig nutzen zu können. Letztlich wird also nicht etwas vollständig Neues geschaffen, sondern nur die Möglichkeiten des Bebauungsplanes voll ausgeschöpft.

Fachdienstleiter Kumstel erläutert nochmals die Sach- und Rechtslage und erklärt, dass die Fläche nicht zwingend als Wohnmobilstellplatz genutzt werden muss, sondern auch als normaler Parkplatz genutzt werden kann. Insbesondere zu Spitzenzeiten wie Ostern, Pfingsten etc. ist der Bedarf groß. Die defizitäre Parkplatzsituation ist auch bereits im Verkehrsentwicklungskonzept und im Parkraumbewirtschaftungskonzept dargelegt worden.

Ratsherr Mellies fragt, ob nicht bereits im letzten Jahr eine Parkplatzfläche in Norddeich gekauft wurde.

Fachdienstleiter Kumstel bestätigt das.

Ratsherr Ulferts führt aus, dass sich die Wohnmobilsten auf dem Platz gut einrichten (mit Tischen, Stühlen, Grill etc.) und die erlaubte Standzeit (3 Tage) wohl nicht immer bestimmungsgemäß genutzt wird. In Internetforen wird z. B. damit geworben, dass man eine günstige Woche Urlaub machen kann, wenn man dort 3 Tage steht, dann wieder einen Tag „wild“ campst und danach nochmals 3 Tage auf dem Kurzzeitparkplatz steht. Wenn jetzt weitere 40 Plätze geschaffen werden, sieht er durchaus eine Konkurrenz zum Campingplatz. Die defizitäre Parkplatzsituation erkennt er an und kann sich eine reine Parkplatznutzung vorstellen.

Vorsitzender Hartig möchte wissen, ob der höhere Bedarf an Wohnmobilplätzen durch Zahlen belegt werden kann und wie groß die versiegelte Fläche ist.

Geschäftsbereichsleiterin Westrup erklärt, dass die Zulassung von Wohnmobilen in den letzten drei Jahren enorm zugenommen hat. Da es für den Stellplatz kein Buchungssystem gibt, kann eine konkrete Statistik nicht erstellt werden. Immerhin sind die Einnahmen aus Stellplatzgebühren und Gästebeiträgen gestiegen,

was allerdings auch der Präsenz der städtischen Bediensteten zuzuschreiben ist. Die Größe der versiegelten Flächen wird nachgereicht.

Vorsitzender Hartig gibt zu bedenken, dass doch eigentlich weniger Verkehr nach Norddeich fließen soll. Er hält es auch für möglich, dass der Wohnmobil-Tourismus aufgrund der steigenden Kraftstoffpreise einbricht.

Fachdienstleiter Kumstel greift nochmals die Aussagen von Herrn Ulferts auf und erklärt, dass eine Konkurrenz zum Campingplatz auf keinen Fall aufgebaut werden soll. Er möchte das überprüfen und vielleicht auch die Preise anpassen. Er verdeutlicht nochmals, dass die Stellplatzsituation in Norddeich für den motorisierten Individualverkehr mehr als defizitär ist. Er weist nochmals darauf hin, dass es hier auch um die Schaffung von „normalen“ Parkplätzen geht. Eine anderweitige Nutzung ist auch nicht möglich, da der Bebauungsplan nichts Anderes hergibt.

Ratsherr Mellies spricht für die Erstellung eines Parkraumkonzepts aus.

Ratsherr Görlich weist darauf hin, dass diese Entscheidung ggf. auch mit anderen Zielen, z. B. aus dem Stadtentwicklungskonzept, kollidiert. Seines Erachtens sollten dort auf jeden Fall Bäume eingepflanzt werden, auch ggf. unter Wegfall von Stellplätzen. Es sollten auch Versickerungsflächen und Flächen zur Regenrückhaltung geschaffen werden.

Fachdienstleiter Kumstel erwidert, dass man sich dazu Gedanken macht und die Flächen auch vorhanden sind.

Ratsfrau Ippen möchte wissen, welche Infrastruktur geschaffen werden muss.

Fachdienstleiter Kumstel antwortet, dass die vorhandene Entsorgungsstation erneuert werden muss und Leerrohre für Strom vorgesehen sind.

Ratsherr Mellies regt an, zur Stromerzeugung eine kleine Photovoltaikanlage aufzustellen.

Vorsitzender Hartig spricht sich dafür aus, für die Befestigung wasserdurchlässiges Material zu verwenden.

Ratsherr Hinrichs verweist nochmals auf die Ausführungen von Ratsherrn Ulferts und spricht sich vehement gegen eine sofortige Erweiterung aus. Die Verwaltung sollte erst einmal prüfen, ob der vorhandene Platz, so wie von Ratsherrn Ulferts dargelegt, missbraucht wird.

Verwaltungsangestellter Carstens erklärt, dass der Campingplatz in der Hauptsache für Wohnwagen, der Stellplatz für Wohnmobile da ist. Seines Erachtens handelt es sich um ein ergänzendes Angebot. Die vor Ort tätigen städtischen Mitarbeiter können über die ausgestellten Gästekarten kontrollieren, ob jemand schon vorher drei Tage da war und können dann ggf. intervenieren. Die Gebühren sind im Vergleich zu anderen Kommunen durchaus angemessen.

Ratsfrau Ippen vertritt die Auffassung, dass der Vergleich mit anderen Kommunen kaum möglich ist, da nicht allen Kommunen auch ein Campingplatz vorhanden ist. Unter Berücksichtigung des Stadtentwicklungskonzeptes sollten nach Ihrer Auffassung nicht noch mehr Plätze geschaffen werden.

Geschäftsbereichsleiterin Westrup verweist auch auf die Wirtschaftskraft der Wohnmobilisten, die durchschnittlich 60 € pro Person und Tag ausgeben.

Nach kurzer weiterer Diskussion wird über den Beschlussvorschlag abgestimmt:

Der Ausschuss stimmt der geplanten Erweiterung des städtischen Wohnmobilstellplatzes auf dem Großparkplatz in Norddeich zu.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	0
	Nein-Stimmen:	5
	Enthaltungen:	4

**zu 11 Burggraben - Erläuterung verkehrsbehördlich angeordneter Maßnahmen zum Lärmschutz
0266/2022/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Anlieger der Straße „Burggraben“ haben in 2021 als Interessengemeinschaft eine verkehrsbehördliche Anordnung gem. § 45 Abs. 1 Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Beschränkung der Benutzung der Straße „Burggraben“ zum Schutz der Wohnbevölkerung insbesondere vor Lärm beantragt.

Nachfolgende Ausführungen zeigen die entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen veranlassten Maßnahmen in dieser Angelegenheit. Die erteilte verkehrsbehördliche Anordnung zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wurde seitens der Aufsichtsbehörde des Landkreises Aurich als uneingeschränkt rechtskonform bewertet.

Die Straße „Burggraben“ ist eine Hauptverkehrsstraße in Norden mit entsprechender Verkehrsbedeutung und Verteilerfunktion für den innerstädtischen, aber auch den überörtlichen Verkehr. Die Straße ist als ehemalige Bundesstraße 72 in ihrer Funktion als verkehrswichtig im vorhandenen städtischen Verkehrsnetz einzustufen. Die Fahrbahnbreite beträgt durchgängig mindestens 7,50 m (inkl. Rinnen). Auf der Westseite befindet sich ein getrennter Geh- und Radweg, der von Radfahrern in beide Fahrrichtungen befahren werden kann (Benutzungsrecht). Auf der Ostseite ist ein zusätzlicher Gehweg vorhanden, der allerdings nicht für den Radfahrverkehr freigegeben ist.

Im Zeitraum vom 18.08.2021 bis einschließlich 24.08.2021 wurde aufgrund des Antrags der Anliegerschaft von der Stadt Norden eine durchgängige Verkehrszählung in der Straße veranlasst. In dem genannten Zeitraum der Verkehrszählung wurde ein erhöhtes Verkehrsaufkommen aufgrund teilweise deutlich vermehrter, touristischer Verkehre (Sommerferien) mit einkalkuliert.

Für die Berechnung der Immissionswerte wurde zu Gunsten der Antragsteller für den Beginn und das Ende der Zählung lediglich ein vollständiger Tag angesetzt und so die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) mit 11.532 Kfz/24 h angenommen (bei einer Kalkulation mit sieben Zähltagen wäre der DTV-Wert entsprechend geringer).

Die Berechnung für die Lärmimmission ergab u. a. unter Berücksichtigung einer Entfernungskorrektur, da sich die Wohnhäuser direkt neben der Nebenanlage (Ostseite) befinden, folgende Werte:

Tagsüber (06:00 – 22:00 Uhr): 69,3 dB
Nachts (22:00 – 06:00 Uhr): 62,1 dB

Eine zusätzlich vorgenommene, kalkulierte Berechnung unter Zugrundelegung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ergab unter den gleichen Voraussetzungen folgende Werte:

Tagsüber: 66,9 dB
Nachts: 59,6 dB

In den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärm-schutz-RL-StV) wurden die seitens der zuständigen Verkehrsbehörde zu berücksichtigenden, relevanten Richtwerte festgelegt. Diese betragen in **allgemeinen Wohngebieten 70/60 dB (tagsüber/nachts)**.

Die Wohnhäuser östlich der Straße „Burggraben“ befinden sich größtenteils in den rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 11c und 11d der Stadt Norden. Beide weisen die Bereiche östlich der betreffenden Straße als allgemeine Wohngebiete aus, so dass die Richtwerte 70/60 dB zu berücksichtigen sind.

Aus den oben aufgeführten Berechnungsergebnissen bei der geltenden zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ergibt sich nachts eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes (62,1 dB).

Tagsüber erfolgt jedoch keine Grenzwertüberschreitung (69,3 dB). Zwar liegt die Lärmimmission nur geringfügig unter dem vorgegebenen Richtwert von 70 dB, allerdings ist hier tagsüber in erster Linie die Funktion der Straße als eine der wichtigsten Hauptverkehrsstraßen Nordens hervorzuheben. Die Süd-Nord-Achse nach Norddeich erfolgt für die Verkehrsteilnehmer, die nicht die Ortsumgehung Norden (B 72neu) in Anspruch genommen haben, genau über diesen Straßenzug (bzw. auch umgekehrt). Neben dem einheimischen Verkehr und dem touristischen Verkehr ist die Straße auch für Lieferanten von Supermärkten, Baumärkten (Schwerlastverkehr etc.) verkehrswichtig. Auch die Widmung der Straße ohne Beschränkung der öffentlichen Nutzung für bestimmte Verkehrsteilnehmer unterstreicht die Verkehrsbedeutung für die Stadt als Hauptverkehrsstraße (ehemalige B 72).

Bei gleichzeitiger Berücksichtigung einer bei der Berechnung der Immissionswerte angenommenen, erhöhten Verkehrsmenge zu Gunsten der Antragsteller (s. o.) steht die lediglich geringfügige Unterschreitung des maßgeblichen Richtwertes der positiven Beurteilung des Berechnungsergebnisses (tagsüber) nicht entgegen. Die Immissionsbelastung überschreitet den Richtwert von 70 dB nicht.

Die zusätzlich erfolgte Berechnung des Immissionswertes bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zeigt, dass durch eine entsprechende Maßnahme eine Einhaltung des maßgeblichen Richtwertes erreicht werden kann. Durch die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wird der relevante Richtwert von 60 dB (nachts) nicht mehr überschritten, dieser beträgt nachts dann 59,6 dB.

Die Verwaltung hat das ihr vom Gesetzgeber übertragene Ermessen gemäß § 40 VwVfG pflichtgemäß auszuüben und dabei den Zweck der Ermächtigung zu berücksichtigen sowie die gesetzlichen Grenzen einzuhalten.

Der § 45 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 9 der StVO ermöglicht der Verwaltung eine Ermessensentscheidung unter Beachtung des § 40 VwVfG. Im Rahmen dieses zustehenden Ermessens ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, abgeleitet aus Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes, einzuhalten. Dieser besagt, dass die von der Verwaltung veranlasste Maßnahme verhältnismäßig sein muss. Eine Verhältnismäßigkeit liegt vor, wenn Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn das angestrebte Ziel mit der Maßnahme erreicht wird oder zumindest gefördert werden kann. Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (nachts) ist geeignet, das seitens der Verwaltung gewünschte Ziel der Einhaltung der Immissions-Richtwerte zu erreichen. Die Berechnung weist einen Wert von 59,6 dB bei einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h aus, welcher unterhalb des Richtwertes von 60 dB (nachts) liegt. Durch die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nachts von 50 km/h auf 30 km/h kann entsprechend oben genannter Berechnung eine Verminderung des Immissionswertes von 2,5 dB erreicht werden.

Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel mit dem gleichen Erfolg und vergleichbarem Aufwand gibt. Mit der Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit kann nachts eine spürbare Reduzierung der Immissionswerte erreicht werden. Diese Beschränkung des fließenden Verkehrs in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr stellt das mildeste Mittel dar, mit dem das gewünschte Ziel erreicht werden kann. Andere in Erwägung gezogene Maßnahmen wie ein Verkehrsverbot für bestimmte Fahrzeugarten und damit

verbundene Verlagerungen der Verkehrsteilnehmer sowie die Einrichtung eines Einbahnverkehrs würden den Allgemeinverkehr mehr als erforderlich in seinen Rechten beschränken. Eine solche Maßnahme wäre daher ermessensfehlerhaft.

Angemessen ist eine Maßnahme, wenn die Nachteile, die mit der Umsetzung der Maßnahme verbunden sind, nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt. An dieser Stelle erfolgt daher eine Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile der Maßnahme.

Als gewichtiger Vorteil ist eindeutig die Reduzierung der Lärmimmission festzustellen. Die gesetzlichen Grenzen werden unter Berücksichtigung der Maßnahme eingehalten. Der mit der Maßnahme verbundene Nachteil für den Allgemeinverkehr, täglich in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf dem Teilstück der Straße zwischen dem Kreisverkehr „Am Hafen“ und der Einmündung Am Markt (Süd) hinnehmen zu müssen, wiegt dabei erheblich weniger als der erzielte positive Effekt, der sich aus der Geschwindigkeitsreduzierung ableiten lässt. Der Nachteil für den Allgemeinverkehr (nachts) ist zumutbar.

Die Stadt Norden veranlasste daher die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit täglich in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr als Maßnahme, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vollumfänglich entspricht.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Stadt Norden ihr Ermessen nach § 45 Abs. 1 StVO in Verbindung mit § 45 Abs. 9 StVO unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit pflichtgemäß ausgeübt hat.

Grundsätzlich gilt gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 der StVO innerorts eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Die Reduzierung dieser festgelegten, zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist in diesem Fall täglich nur in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr verhältnismäßig, da in der Zeit ansonsten eine Überschreitung des zulässigen Richtwertes vorliegen würde (s. o.). Die in § 45 Abs. 9 StVO erforderliche besondere Gefahrenlage, die zur Beschränkung des fließenden Verkehrs notwendig ist, kann demnach ausschließlich nachts begründet werden. Tagsüber wird der vorgegebene Lärmimmissionsrichtwert auch bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nicht überschritten. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit würde tagsüber einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte der Verkehrsteilnehmer darstellen und wäre somit ermessensfehlerhaft.

Eine (dauerhafte) Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Straße „Burggraben“ wurde, unabhängig von einer verkehrsbehördlichen Anordnung zum Schutz der Wohnbevölkerung insbesondere vor Lärm, seitens der Verwaltung auch aus anderen Gesichtspunkten geprüft. Allerdings muss hierfür ebenfalls eine entsprechende besondere Gefahrenlage vorliegen. In der Straße „Burggraben“ gibt es keine Unfallhäufungsstelle, die Rückschlüsse auf nicht angepasste Geschwindigkeiten zulässt. Gefährliche Verkehrssituationen aufgrund unangemessener Geschwindigkeiten konnten ebenfalls nicht begründet werden. Darüber hinaus sind die Sichtverhältnisse in der Straße überall weitreichend.

Die bei der Verkehrszählung im August 2021 ermittelte **V85**, welche die Geschwindigkeit angibt, die von 85% aller Verkehrsteilnehmer nicht überschritten wird, beträgt 53 km/h und ist im Zusammenhang mit den örtlichen Verhältnissen, einer fehlenden Unfallhäufungsstelle, vorhandenen Nebenanlagen etc. als unauffällig zu bezeichnen. Die Vavg, welche die durchschnittliche Geschwindigkeit aller Verkehrsteilnehmer angibt, beträgt 46 km/h und ist ebenfalls unbedenklich.

Eine verkehrsbehördliche Anordnung zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h ist daher nur zum Schutz der Wohnbevölkerung insbesondere vor Lärm und nur in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zulässig und verhältnismäßig.

Für weitere, seitens der Anliegerschaft beantragte Maßnahmen fehlt eine gesetzliche Grundlage für eine verkehrsbehördliche Anordnung. Dahingehend war der Antrag daher abzulehnen.

Der Landkreis Aurich hat in der Zwischenzeit Geschwindigkeitsmessungen („blitzen“) durchgeführt. Uneinsichtige Verkehrsteilnehmer sind leider nur in dieser Weise dahingehend zu erziehen, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit einzuhalten ist.

Ratsfrau de Beer verlässt die Sitzung um 19.00 Uhr.

Ratsherr Ulferts möchte wissen, ob es noch andere verkehrsbehördliche Maßnahmen gibt, die tagsüber für eine Beruhigung sorgen.

Verwaltungsangestellter Carstens erwidert, dass z. B. das Verkehrsverbot für bestimmte Fahrzeuge kein angemessenes Mittel ist.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

zu 12 Dringlichkeitsanträge

Keine.

zu 13 Anfragen, Wünsche und Anregungen

**zu 13.1 Anfragen, Wünsche und Anregungen: Fußgängerzone Neuer Weg
AN/1385/2022**

Frau Wilts-Rocker regt an, die Beschilderung im Neuen Weg dahingehend zu ändern, dass die zeitliche Beschränkung für Radfahrer und Lieferanten vorangestellt wird. Ihres Erachtens konzentriert sich der Nutzer bei der vorhandenen Beschilderung nur auf das Schild „Radfahrer frei“ und nimmt die zeitliche Beschränkung nicht wahr. Weiterhin sollte der Zusatz „Schritttempo fahren“ angebracht werden.

Im Übrigen möchte Frau Wilts-Rocker wissen, ob E-Rollstuhlfahrer und E-Mobilmfahrer den Neuen Weg benutzen dürfen.

**zu 13.2 Anfragen, Wünsche und Anregungen: Im Horst - Fahrradfahrer
AN/1386/2022**

Frau Wilts-Rocker ist aufgefallen, dass in der Straße Im Horst die Gehwege mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ versehen sind. Für sie heißt das, dass die Radfahrer eigentlich auf der Fahrbahn fahren sollen bzw. dürfen.

Sie regt an, den Gehweg als kombinierten Fuß-/Radweg auszuweisen um die Radfahrer aus Sicherheitsgründen vollständig von der Fahrbahn fernzuhalten.

zu 13.3 Anfragen, Wünsche und Anregungen: Märkte auf dem Marktplatz

Frau Wilts-Rocker hat festgestellt, dass sowohl auf den Wochenmärkten als auch auf dem Rosenmarkt Schlauchleitungen nicht abgedeckt waren. Sie bittet darum, künftig verstärkt darauf zu achten.

**zu 13.4 Anfragen, Wünsche und Anregungen: Straßenausbaubeiträge
AN/1387/2022**

Ratsherr Görlich bittet um Auskunft darüber, welche straßenausbaupflichtigen Maßnahmen seit dem Jahr 2000 von der Stadt Norden durchgeführt wurden. Dabei bittet er um Übermittlung folgender Daten: den Straßennamen, die Größe der ausgebauten Verkehrsfläche, die Kosten und die Refinanzierungsquote.

zu 14 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

zu 14.1 Einwohnerfragestunde: Finanzierung Kinderspielplatz im Innenstadtbereich

Eine Einwohnerin fragt in Bezug auf die soeben abgelehnte Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes, ob die dafür einplanten 230.000 € ggf. für den Erwerb und die Einrichtung eines Kinderspielplatzes in der Innenstadt Verwendung finden können.

zu 15 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Hartig schließt die Sitzung um 19.20 Uhr.

Der Vorsitzende
gez. Hartig

Der Bürgermeister
gez. Eiben

Die Protokollführung
gez. Swyter